

Literatur

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Heimatschutz = Patrimoine**

Band (Jahr): **8 (1913)**

Heft 3: **Liestal**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

sehen, wie sehr ihre Heimat durch herzlose Bauten an Schönheit einbüsst? Wir mögen den Waldenburgern ihre Fremdenindustrie wohl gönnen, aber wir protestieren gegen ein weiteres taktloses Vorgehen im Erstellen von Bauten nebenstehender Art! *W. A. G. in L.*

Die Öpfelhammer zu Zürich, in der bekanntlich Erinnerungen an Gottfried Kellers schweigsame Becherstunden lebendig sind, ist auch heute noch eine urchige Wirtsstube von heimeliger und gar nicht grossstädtischer Art. Dass man den alten Namen beibehält, ist auch erfreulich; aber wenn man in Inseraten jeweils liest, man gäbe dort „*Diners à 2 Fr.*“ so verstimmt es einen ordentlich. Was hat die Öpfelhammer mit „*Diners à . . .*“ zu tun? Man lade zum *Mittagessen* ein, das zu dem und dem Preis gegeben wird — oder wir glauben einfach nicht an die Biederkeit, welche man in der Beibehaltung des schlichten alten Namens vermuten möchte. — Im übrigen braucht man kein eifriger Sprachreiniger zu sein, um sich gelegentlich über das Chauderwelsch zu empören, das in Anzeigen von Hotels und andern Fremdengeschäften zu finden ist. Eine Sprachenvermischung, als deren Ursache die tiefe Verbeugung nach dem Ausland zu nennen ist, dann aber auch Gedankenlosigkeit und Nachahmungstrieb. Wenn man sich auch auf solchem Gebiete einmal der nationalen Würde besänne?

Literatur.

Im grüne Chlee. Neui Liedli ab em Land von *Josef Reinhart*. Verlag A. Francke, Bern. Preis kart. Fr. 2.50.

Die neuen Musenkinder des gemühtiefen und launigen Solothurner Mundartpoeten Reinhart sind genau so rotwangig, gesund und lebensfroh, wie die ältern Geschwister. Da ist auch nicht ein Liedlein in der sorgfältig gesichteten Auswahl, das man nicht schon einmal in einer Volksliedersammlung begegnet zu haben vermeint, denn in allen liegt ein reiner altvertrauter Klang von gesungener Volkspoesie.

Dass das Lob nicht zu hoch angeschlagen ist, sollen zwei Proben belegen:

Winter.

Das sy die Tage, das isch die Zyt,
Wo der Summer, der Summer
Wer weiss wie wyt!
Wo me cha luege,
So wyt me ma gseh,
Alles vergrabe
Vom Ysch und Schnee.
O du mi liebi Zyt!
Wie das vergoht —
Einisch hei d'Rose blüeiht,
Röselirot.

Das sy die Tage, das isch die Zyt,
Wo der Summer, der Summer
Wer weiss wie wyt!
G'runzleti Bäckli,
Dubwyssi Hoor,
Trüebi Auge,
Näbel drvor!
O du mi liebi Zyt,
Wie das vergoht!
Einisch hei d'Rose blüeiht,
Röselirot.

Weggeleit.

Wo-n-ig z'Nacht zum Meitli bi,
Isch der Moon cho zünde,
As ig' s Hüslü hinderm Wald
Besser chönnti finde.

Bis ig' s Hüslü funde ha,
Isch er mer's cho zeige.
„Wyter, Moon, bruchsch nümme z'cho,
Chönne's jetz eleige!“

Hermann Aellen.

Heimatschutz und Gesetzgebung. Aus der Reihe der Dürerbund-Flugschriften, auf die wir hier schon öfters empfehlend verwiesen, ist ein wichtiges Heft in zweiter, veränderter Auflage erschienen. Es ist Nr. 53. *Deutsche Gesetzgebung auf dem Gebiete des Heimatschutzes* von Professor Dr. jur. F. W. Bredt. 36 Seiten, 20 Pfg. Der erste Abschnitt der Flugschrift bringt nunmehr die Gesetzgebung der verschiedenen Bundesstaaten mit den nötigen Erläuterungen, oft mit wörtlicher Wiedergabe des Gesetzestextes. Es werden behandelt die einschlägigen Paragraphen oder die besonderen Gesetze für Baden, Bayern, Braunschweig, Bremen, Coburg, Elsass-Lothringen, Hessen, Lübeck, Oldenburg, Preussen, Sachsen, Schaumburg-Lippe, Württemberg. Der zweite Abschnitt bringt einige Entscheidungen der Rechtsprechung von grundsätzlicher Bedeutung, eine Erörterung über die Ortsvorschriften gegen Verunstaltung der Heimat, endlich praktische Ratschläge für die Wahl von Sachverständigen. Die Flugschrift fasst somit alles Wissenswerte über das Gebiet zusammen und ist damit ein brauchbares Hilfsmittel für jeden, der irgendwie praktisch mit Heimatschutz-Angelegenheiten zu tun hat oder sich mit dem Gegenstand bekannt machen will. Der Preis ist trotz der Erweiterung der alte geblieben. — Die auch für schweizerische legislatorische Bestrebungen wichtige Flugschrift ist durch jede Buchhandlung zu beziehen oder vom Geschäftsführer des Dürerbundes, dem Verleger Georg D. W. Callweg in München.

Redaktion:

Dr. JULES COULIN, BASEL, Eulerstrasse 65.